

# Schützen Sie sich....

**Hans-Ulrich Helfer**

**Die gegenwärtige Gefährdung durch Freiheitsberaubung oder Geiselnahme ist in der Schweiz um einiges geringer als im Ausland. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass es in nächster Zeit in der Schweiz zu politisch motivierten Entführungen kommt. Wie die Statistikzahlen und Einzelfälle aber zeigen, sind Freiheitsberaubungen von reichen Personen und deren Angehörigen für die Erpressung von hohen Geldbeträgen auch in der Schweiz jederzeit möglich.**



## **Freiheitsberaubung und Geiselnahme**

Unter der kriminalistischen Bezeichnung Freiheitsberaubung und Geiselnahme versteht das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB):

### **Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)**

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangenhält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

### **Erschwerende Umstände (Art. 184)**

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Zuchthaus bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

### **Geiselnahme (Art. 185)**

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonstwie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen

auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.

3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft werden.

4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 65).

5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 6, Ziffer 2 ist anwendbar.

Eine Entführung im polizeitaktischen Sinne liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der Art. 183 und 184 Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei unbekanntem Ort in ihrer Gewalt haben. Ist der Aufenthaltsort von Entführten bekannt, ist die Tat polizeitaktisch als Geiselnahme zu bezeichnen.

## **Prävention**

Obschon bei einer Entführung oder Geiselnahme die bedrohte Person meist 'lediglich' ein Mittel für einen ganz bestimmten kriminellen Zweck verkörpert, sind solche Freiheitsberaubungen äusserst ungemütlich und können in Einzel-

fällen auch zum Tod führen. Ein entführter Mensch wird für eine bestimmte Zeit zum Machtmittel und Tauschobjekt, für das von Verbrechern eine grössere Geldsumme oder andere wichtige Vorteile gefordert werden. Diese Verhältnisse führen dazu, dass die Interessen der Geisel und der Verbrecher öfters identisch sind und damit im Gegensatz zu den langfristig angelegten Überlegungen der Polizei und Justiz stehen.

Ein weiterer beträchtlicher Faktor in diesem Kräftespiel sind seit einigen Jahren die Medien, die nicht selten zuungunsten der drei genannten Parteien (Geisel, Entführer, Polizei) oder sogar zum Vorteil der Verbrecher handeln und informieren. Die grundlegenden Kenntnisse dieser Konstellation ermöglichen es, die Gefährdungslage sowie die Schutzziele besser zu bestimmen.

Eine Entführung ohne vorherige umfassende Abklärungen zur Zielperson und deren Umfeld ist nicht möglich. Deshalb kommt der Verhinderung solcher Abklärungsversuche übergeordnete Bedeutung zu. Tarnung der Lebensumstände, beispielsweise des jeweiligen Aufenthaltes oder des Tagesablaufes einer möglichen Zielperson, ist oberstes Gebot, was bei vielen Entführungsfällen in der Schweiz nicht eingehalten wurde.

Dort wo eine Tarnung nicht möglich ist, sollten gefährdete Personen auf namhafte Bewachungsunternehmen zurückgreifen. Diese verfügen über vielfältige Erfahrungen und bieten eine breite Palette abgestufter Bewachungsdispositive an.

Viele betroffene Personen haben feste Gewohnheiten, welche die Anwohner und schliesslich auch die Entführer bis ins Detail ganz genau kennen. Entführer spähen die Umgebung der Zielperson vorher sorgfältig aus. Deshalb ist die stetige Überwachung und Überprüfung verschiedener Ereignisse in der Umgebung eine der wichtigen Tätigkeiten der Prävention. Personen, die sich auffällig in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes der Zielperson bewegen, Notizen machen, fotografieren oder mit Ferngläser beobachten, sind zwingend zu überprüfen. Das Aussehen solcher Personen sowie deren Fahrzeuge (Kennzeichen usw.) müssen schriftlich festgehalten und wenn möglich sogar fotografiert werden. Die Daten sind bei einem verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten zu koordinieren, der wiederum über weitere Abklärungen entscheidet. Entführer passen sich ihrer Umgebung an. Manchmal versuchen sie sich in Polizei-, Militär- oder Sanitätsuniformen Zutritt zu verschaffen und benutzen unter Umständen zudem die entsprechenden Fahrzeuge. Zur Prävention gehört auch die Orientierung und Ausbildung der Angestellten und die Information der näheren Bekanntschaft, wie sie sich in gewissen kriminellen Fällen verhalten sollen.

### Verzwickte Interessenlage

Die Entführungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Familie der entführten Person - sofern sie die Eigeninteressen absolut in den Vordergrund stellt - mit

drei gegnerischen Gruppen rechnen muss: Erstens mit den **Entführern**, die unter allen Umständen das Lösegeld wollen und dafür auch den Tod des Entführten in Kauf nehmen. Zweitens mit der **Polizei und Justiz**, die unter langfristigen Gesichtspunkten die Festnahme der Täterschaft und nicht die Unversehrtheit der entführten Person in den Vordergrund stellt. Und drittens mit den **Medien**, die für ihre Berichterstattungen unter allen Umständen irgendwie dabei sein wollen und (wie auch schon geschehen) selbst den Tod der Geisel riskieren.

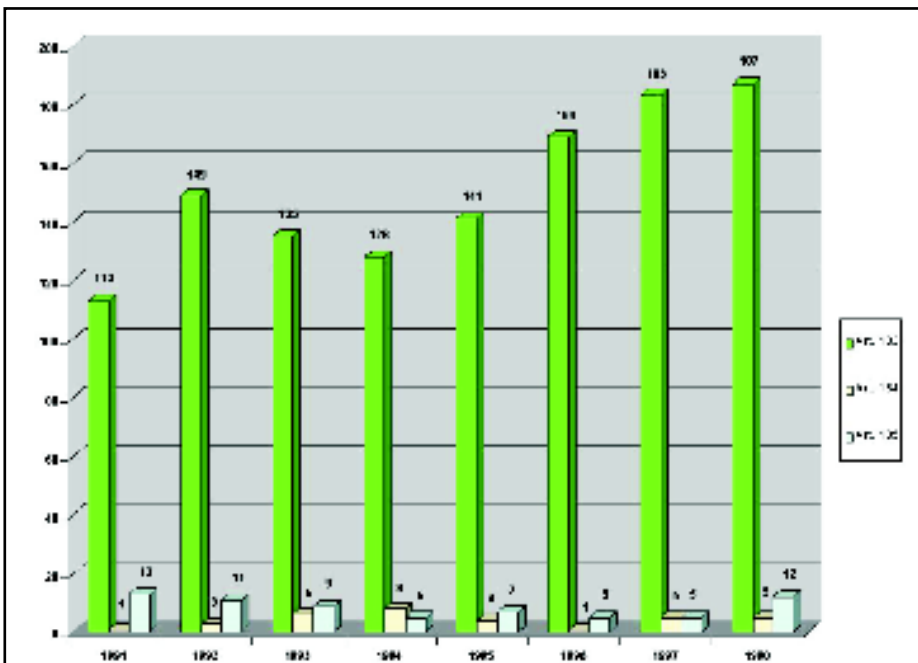
Eine Entführung erfolgt meistens absolut unerwartet, sehr schnell und äusserst brutal, da die Täterschaft ihr Pfand rasch und ohne Kampf in ihre Gewalt bringen will. Die Täterschaft ist an einer unproblematischen Geisel, die alle Anweisungen sofort befolgt und sich ruhig verhält interessiert. In dieser ersten Phase (nach Erfahrungen rund vier Stunden) sind Geiselnnehmer wie auch die Geisel äusserst angespannt und reizbar. Daraus ergibt sich für eine Geisel folgende grundsätzliche Verhaltensweise: Kann die Entführung nicht sofort vereitelt werden, so sollte sich die Geisel ruhig verhalten, nur Reden wenn der Täter das Gespräch beginnt, neutral reagieren, abwarten und sich geistig auf eine längere, mehrere Tage dauernde Freiheitsberaubung einstellen. Eine Fluchtmöglichkeit sollte nur genutzt werden, wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit gelingt, da ansonsten mit Vergeltungsmassnahmen zu rechnen ist.

Grundsätzlich sind die Familienangehörigen gezwungenermassen 'Geschäftspartner' der Entführer. Dies sind sie solange bis das Ziel der Entführer erreicht ist oder wegen falschen Verhaltens der Angehörigen das Pfand (die Geisel) ihren Wert verliert. Dies bedeutet, dass jedes ungerechtfertigte Feilschen um das Lösegeld oder eine unerwünschte Zusammenarbeit mit der Polizei zu einer Gefährdung der Geisel führen kann.

Die bestehenden Konzeptionen bei Polizei und Justiz zur Verhinderung von Entführungen richten sich nach langfristigen Überlegungen. Im Vordergrund steht die Festnahme der Täterschaft und nicht die Lösegeldzahlung zur Befreiung der Geisel. In vielen Entführungsfällen sind die Interessen der Polizei nicht mit den Absichten der Angehörigen einer entführten Person identisch. Dies zeigen die Konzepte der Polizei schon am Beispiel der Kontensperrungen. Schweizer Fälle haben auch gezeigt, dass die Polizei sofort auch die Örtlichkeiten der Familie (Wohnort, Anwaltskanzlei usw.) und deren Telefone überwachen liess, weil die Polizeiverantwortlichen glaubten, dass eventuelle Geldüberbringer der Familie oder Telefongespräche sie zur Täterschaft leiten würde.

Internationale Fachspezialisten raten deshalb, dass die Angehörigen einer entführten Person keinesfalls mit der Polizei Kontakt aufnehmen sollen. Diese Haltung mag wohl im Interesse einer einzelnen Familie sein, aus staatspolitischen Überlegungen wäre sie jedoch nicht zu befürworten. Italien und Israel haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass nur eine über Jahre hinweg harte Haltung die Entführungs- und Geiselnahmeproblematik mindern kann. In fast keinem Fall von Entführungen haben die Medien etwas zur Linderung des Entführten oder der Angehörigen beigetragen. Medien gegenüber sollten die Angehörigen äusserst zurückhaltend sein.

Eine namhafte Familie sowie der verantwortliche Sicherheitsbeauftragte sollten schriftlich und geheim festhalten, welche grundsätzlichen Haltungen bezüglich Entführer, Polizei und Medien in einem Entführungsfall eingenommen werden sollen. Diese Vereinbarungen eines kleinen vertrauten Kreises können viel menschliches Leid und finanzieller Schaden verhindern. Gefährdungsanalysen sind regelmässig zu überprüfen und die Ausbildung der betroffenen Personen voranzutreiben und zu verbessern.



Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesamtes für Polizeiwesen in Bern zu Freiheitsberaubungen (Art. 183 und 184) und Geiselnahmen (Art. 185).